

Satzung der Gemeinde Wiek über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V, S 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Wiek** folgende Satzung erlassen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde **Wiek** ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“, der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432), in Verbindung mit dem § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)32,, die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde **Wiek** besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde **Wiek** hat dem Verband auf Grund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ vom 12. April 2016 Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2

Gegenstand der Gebühr

- (1) Die von der Gemeinde **Wiek** nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde **Wiek**, die im

Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ liegen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde **Wiek** bevorteilt.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das entsprechende Flurstück. Es erfolgt eine flurstücksbezogene Abrechnung.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde **Wiek** durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (4) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.
- (5) Zur Kostendeckung sollen im jeweils aktuellen Beitragsjahr etwaige Überschüsse oder Fehlbeträge der letzten drei Beitragsjahre dem beitragsfähigen Aufwand zu- respektive angerechnet werden. Infolgedessen ist eine neue Gebührenkalkulation zu erstellen.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch die Absätze 3, 4 und 6 nach der Größe, der Nutzungsart und der Versiegelung der Grundstücke. In dem nach Abs. 3 geltenden Gebührensatz sind die Zu- und Abschläge berücksichtigt, die der Verband bei der Festsetzung der Verbandsbeiträge vornimmt.
Grundlage bildet das Liegenschaftsbuch mit dem Stichtag vom **31. August** des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht vorliegt oder nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde **Wiek**. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskunft zu erteilen.
- (3) Die Berechnung der Gebühr erfolgt je angefangene Berechnungseinheit (BE).

1 BE = je angefangene 100 qm = 0,29 €

- a) Laut Beitragsbuch vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ werden für folgende Flächen **400 % Zuschlag** (Faktor 5) erhoben :

befestigte und bebaute Flächen

Wohnbaufläche	(NA 11)
Industrie- und Gewerbeflächen	(NA 12)
Tagebau	(NA 15)
Fläche gemischter Nutzung	(NA 16)
Fläche bes. funktionaler Prägung	(NA 17)
Straßenverkehr	(NA 21)
Weg	(NA 22)
Platz	(NA 23)
Bahnverkehr	(NA 24)
Flugverkehr	(NA 25)

Für diese Flächen gilt folgender Gebührensatz:

je angefangene 100 qm = 1,45 €

- b) Laut Beitragsbuch vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ werden für folgende Flächen **50 % Abschlag** (Faktor 0,5) gegeben :

unbefestigte und unbebaute Flächen

Wald	(NA 32)
Gehölz	(NA 33)
Sumpf	(NA 36)
Unland	(NA 37)

Für diese Flächen gilt folgender Gebührensatz:

je angefangene 100 qm = 0,15 €

- c) Laut Beitragsbuch vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ werden für folgende Flächen **300 % Zuschlag** (Faktor 4) erhoben :

Erholungsflächen

Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen	(NA 18)
--	---------

Für diese Flächen gilt folgender Gebührensatz:

je angefangene 100 qm = 1,16 €

- d) Laut Beitragsbuch vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ werden für folgende Flächen **90 % Abschlag** (Faktor 0,1) gegeben:

Gewässerflächen

Fließgewässer	(NA 41)
Stehende Gewässer	(NA 43)

Für diese Flächen gilt folgender Gebührensatz:

je angefangene 100 qm = 0,03 €

- e) Für Verbandsgewässer, Wasserflächen (NA 42, 44) wird keine Gebühr erhoben, da für diese Flächen vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ einen Abschlag in Höhe von **100 % Abschlag** (Faktor 0) gewährt wird

Für diese Flächen gilt folgender Gebührensatz:

je angefangene 100 qm = 0,00 €

- f) Laut Beitragsbuch vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ werden für folgende Flächen **keine Zu- oder Abschläge** (Faktor 1) gegeben :

Verschiedene Flächen

Friedhof	(NA 19)
Schiffsverkehr	(NA 26)
Landwirtschaft	(NA 31)

Für diese Flächen gilt folgender Gebührensatz:

je angefangene 100 qm = 0,29 €

- (4) Weisen Teilflächen eines Grundstückes unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf entfallende Gebühr getrennt zu

ermitteln. Dies gilt nicht für bebaute und befestigte Flächen entsprechend Abs. 3 Buchstabe (a), wenn Teile des Grundstücks nicht baulich genutzt werden. (z. Bsp. Hof- und Gartenflächen).

- (5) Die Kosten, die durch zusätzliche Leistungen an Grundstücken und Anlagen an, in bzw. über Gewässern II. Ordnung entstehen (besondere Gebühr für die Erschwernisse der Unterhaltung), insbesondere für:

- die Abfuhr und Entsorgung des anfallenden Mäh- und Räumgutes
- der Einsatz von Handarbeitskräften bei den Unterhaltungsarbeiten
- der Einsatz spezieller Unterhaltungstechnik
- zusätzliche Unterhaltungsarbeiten die nicht der Sicherung des Wasserabflusses dienen sind Mehrkosten, die ebenfalls auf die Gebührenpflichtigen gemäß § 4 dieser Satzung umgelegt werden.

- (6) Auf die Schöpfwerks- und Deichleistung der Gemeinde **Wiek** wird der Flächenmaßstab innerhalb des Vorteilsgebietes des Schöpfwerkes respektive des Deiches angewandt. Über die Flurstücke führt die Gemeinde **Wiek** ein Verzeichnis. Grundlage hierfür sind die topografischen Karten des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ über die Einzugsgebiete der Schöpfwerke Starrvitz (Anlage 1), Bischofsdorf (Anlage 2), Fährhof (Anlage 3), Schmantesitz (Anlage 4) und über die Vorteilsflächen der Deiche B II.27 – Parchow (Anlage 5) sowie B II.47 – Wiek (Anlage 6).

- a) **Als Zuschlag zur Gebühr nach Abs. 3 werden für das, in der Anlage 1 zu dieser Satzung, festgelegten Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes Starrvitz**

je 100 qm Grundstücksfläche = 0,14 €

erhoben.

- b) **Als Zuschlag zur Gebühr nach Abs. 3 werden für das, in der Anlage 2 zu dieser Satzung, festgelegten Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes Bischofsdorf**

je 100 qm Grundstücksfläche = 0,32 €

erhoben.

- c) **Als Zuschlag zur Gebühr nach Abs. 3 werden für das, in der Anlage 3 zu dieser Satzung, festgelegten Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes Fährhof**

je 100 qm Grundstücksfläche = 0,70 €

erhoben.

- d) **Als Zuschlag zur Gebühr nach Abs. 3 werden für das, in der Anlage 1 zu dieser Satzung, festgelegten Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes Schmantevitz**

je 100 qm Grundstücksfläche = 0,14 €

erhoben.

- e) **Als Zuschlag zur Gebühr nach Abs. 3 werden für das, in der Anlage 5 zu dieser Satzung, festgelegten Vorteilsgebiet des Deiches B II.27 - Parchow**

je 100 qm Grundstücksfläche = 0,07 €

erhoben.

- f) **Als Zuschlag zur Gebühr nach Abs. 3 werden für das, in der Anlage 6 zu dieser Satzung, festgelegten Vorteilsgebiet des Deiches B II.47 - Wiek**

je 100 qm Grundstücksfläche = 0,13 €

erhoben.

§ 4

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde **Wiek** die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, sind die Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig soweit nicht § 2 Abs. 4 zutrifft.

§ 5

Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum Festsetzung der Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. Juli des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 bzw. Abs. 6 festgelegte Gebührensatz respektive die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Der Gebührenbescheid kann mit andren Bescheiden der Gemeinde **Wiek** über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde **Wiek** über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ vom 02.12.2008 außer Kraft.

Wiek, den 14.12.16

Harder
Bürgermeisterin